

- Ermittlung der ökonomisch zweckmäßigsten Bezugsgröße
- Weiterentwicklung der Kostenrechnung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik, damit die Gemeinkosten einer besonderen Kontrolle unterzogen werden.

Gemeinkosten sind von der Art her notwendiger Bestandteil der Gesamtselbstkosten. Sie sind der Teil der Gesamtselbstkosten, der nur über vorher bestimmte Basisgrößen (Bezugsgrößen) den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden kann.

Sofern für direkt verrechnete Kosten, die nicht Aufwendungen für Grundmaterial, fremde Lohnarbeit, Kooperation und Grundlohn sind, noch keine technisch bzw. ökonomisch begründeten Normen bestehen, sind die für Gemeinkosten geltenden Grundsätze ebenfalls anzuwenden.

1. Grundsätze für die Normierung der Gemeinkostenkosten

Eine wirkungsvolle Methode zur Senkung der Gemeinkosten ist die Ausarbeitung und Anwendung von Normativen. Sie ermöglichen die Aufdeckung von Reserven und führen zu einem hohen Nutzeffekt der gesellschaftlichen Arbeit.

Die Normative müssen daher

- zur Senkung der betrieblichen Aufwendungen für Gemeinkosten auf das Niveau fortgeschrittener gleicher oder vergleichbarer Betriebe führen
- dem ökonomisch unbegründeten Ansteigen der Gemeinkosten wirksam entgegenwirken
- vordringlich für solche Gemeinkosten erarbeitet werden, die wesentlich die Höhe der Gemeinkosten und damit die Selbstkosten beeinflussen
- bei der Ausarbeitung von Vorgaben für die Planung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane angewendet werden.

Bei der Ermittlung von Preisen gelten die Normative als Höchstsätze, damit der Preis zur Senkung der Selbstkosten voll ausgenutzt werden kann.

Die Normative sind zu bestätigen für

- betriebliche Normative durch den Direktor des VEB
- überbetriebliche und für den Industriezweig verbindliche Normative durch den Generaldirektor der WB bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes
- mehrere Industriezweige verbindliche Normative durch den zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs.

Bei der Verteidigung des Planangebotes bzw. Planentwurfs ist über die Höhe und Entwicklung der Gemeinkosten und der mit Hilfe von Normativen erzielten Gemeinkostenenkungen. Rechnungsführung abzulegen.

Ausgehend vom Grundsatz — hoher Nutzeffekt bei geringstem Aufwand — sind unter Beachtung spezieller Schwerpunkte der Industriezweige vordringlich für folgende Gemeinkosten Normative zu schaffen:

Normative für maschinell- und anlagenbezogene Gemeinkosten (Stundenkostennormative)

Die optimale Auslastung der Grundmittel ist von großer Bedeutung für die weitere Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft. Das erfordert z. B. im Prinzip die Auslastung von

- Spezialmaschinen (Maschinen, die in der Regel nur für einen Arbeitsgang eingesetzt werden können) im mindestens 2schichtigen Betrieb
- Universalmaschinen und Taktstraßen sowie anderen hochproduktiven Anlagen im 3schichtigen Betrieb.

Deshalb sind durch Normierung die im Durchschnitt anfallenden Kosten für Abschreibungen, Antriebsenergie, Schmier- und Hilfsstoffe, Instandhaltungen sowie maschinengebundene Werkzeuge und Vorrichtungen bei der Bildung der Stundenkostennormative auf der Grundlage der verfügbaren Maschinenzeitfonds und eines hohen Ausnutzungsgrades zu berücksichtigen. Die Normative fördern den Prozeß der Aussonderung veralteter Maschinen und Anlagen.

Normative für den innerbetrieblichen Transport

Die optimale Ausnutzung der vorhandenen Transportmittel und die volle Ausnutzung der Arbeitszeit ist die Zielstellung der Normative für den innerbetrieblichen Transport. Auf der Basis der Durchlaufpläne zur Rationalisierung des innerbetrieblichen Transportwesens sind Normative auszuarbeiten und anzuwenden.

Normative für innerbetriebliche Reparaturen und für den Wartungsdienst

Die rationelle Auslastung der Grundmittel erfordert einen hohen Pflege- und Wartungsgrad und die planmäßige Durchführung von vorbeugenden Instandsetzungen. Ausgehend von einer exakten Kostenanalyse muß die Erarbeitung und Anwendung von Normativen zur Senkung dieser Kosten und vollen Nutzung der Arbeitszeit führen.

Normative für übrige Beschäftigte

Bei der Normierung der Kosten für das ingenieurtechnische Personal (z. B. Beschäftigte in Forschung und Entwicklung, Konstruktion und Technologie) sind die volkswirtschaftlichsten Erfordernisse zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Produktion zu berücksichtigen.

Ziel der Normierung der Kosten für nicht zum ingenieurtechnischen Personal gehörende Beschäftigte (z. B. Beschäftigte in der Lagerwirtschaft) muß ihre Senkung sein. Dazu ist die maschinelle Datenverarbeitung umfassend anzuwenden und die Rechnungsführung und Statistik rationaler zu organisieren.